

# Finanzanlagen gemeinnütziger Rechtsträger

Die Kapitalmärkte befinden sich in erheblichen Turbulenzen. Banken, die bis dato als höchst solide angesehen wurden, geraten in Schieflage. Im Folgenden werden die für gemeinnützige Rechtsträger wichtigen Grundsätze für Investitionen im Finanzanlagevermögen erläutert. Zu Beginn stellen wir Ihnen aber im Anschluss an Curacontact 01/2008 die Änderungen in der Rechnungslegung durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz vor.

BILANZRECHTSMODERNISIERUNGSGESETZ · FINANZMARKTRISIKEN · RENDITE VERSUS ANLAGESICHERHEIT · FOLGERUNGEN FÜR GEMEINNÜTZIGE RECHTSTRÄGER

## Unterteilung der Finanzanlagen

Finanzanlagen sind auf der Aktivseite der Bilanz als dritte Gruppe des Anlagevermögens auszuweisen (§ 266 Abs. 2 HGB). Hierzu zählen:

- Anteile an verbundenen Unternehmen
- Ausleihungen an verbundene Unternehmen
- Beteiligungen
- Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
- Wertpapiere des Anlagevermögens
- Ausleihungen an Gesellschafter (bei GmbH)
- sonstige Ausleihungen.

## Bewertung

Das Finanzanlagevermögen ist mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten (§ 255 HGB). Eine Abschreibung kann vorgenommen werden, wenn der am Abschlussstichtag beizulegende Wert niedriger als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist; bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung muss abgeschrieben werden (§ 253 Abs. 2 HGB). Kapitalgesellschaften müssen das Wertaufholungsgebot beachten. Sind die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung ganz oder teilweise entfallen, müssen Kapitalgesellschaften im Umfang der Werterhöhung eine Zuschreibung vornehmen (§ 280 Abs. 1 HGB).

Entsprechend dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), das als Referentenentwurf vorliegt, gilt zukünftig für alle Bilanzierenden unabhängig von der Rechtsform das Wertaufholungsgebot (§ 253 Abs. 5 HGB-Neu). Zu beachten ist, dass die geplante Bewertung von Finanzinstrumenten mit dem beizulegenden Zeitwert, der bei der Bewertung auch das Überschreiten der Anschaffungskosten zulässt, nur für das Umlaufvermögen und nicht für das Anlagevermögen gilt.

## Zulässigkeit von Finanzanlagen

Gemeinnützige Rechtsträger unterliegen im Rahmen der Abgabenordnung dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung, das insbesondere für die Verwendung von liquiden Mitteln gilt.

Abgesehen von einem Sockelbetrag, der sich im Rahmen des laufenden Finanzmitteleinsatzes bilden kann, können diese Gelder per Definition nicht als Anlagevermögen zur Verfügung stehen.

Ausgenommen vom Verbot der zeitnahen Mittelverwendung sind aber freie Rücklagen, Erbschaften oder Vermächtnisse ohne besondere Verwendungsaufgaben oder Zuwendungen, die der Ausstattung mit Vermögen dienen sollen. Diese Mittel stehen – aus steuerlicher Sicht – uneingeschränkt für Finanzanlagen zur Verfügung. Gleichzeitig fordert der Bundesfinanzhof eine Ertrag bringende Anlage von Mitteln, bis diese endgültig für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

## Zulässige Anlageformen

Damit stellt sich die Frage, welche Anlageformen zulässig sind. Weder die Abgabenordnung noch die Rechtsprechung oder Finanzverwaltung schreibt bestimmte Formen der Vermögensanlage vor. Die Anlage darf aber nicht mit besonderen Risiken verbunden sein, da gemeinnützige Körperschaften sicherstellen müssen, dass ihr Vermögen dauerhaft erhalten bleibt. Was unter „besonderen Risiken“ zu verstehen ist, wird nicht definiert. Für Geldanlagen auf dem Kapitalmarkt kann als Faustregel gelten: Je sicherer die Anlageform, desto geringer ist die Verzinsung. Damit treten Sicherheitsdenken und Renditeerwägungen in Konkurrenz.

”  
Der Einlagensicherungsfonds der Banken sichert nicht alle Vermögenswerte.  
“

Buchna vertritt in seinem Buch „Gemeinnützigkeit im Steuerrecht“ die Ansicht, dass bei Finanzanlagen unter Beachtung der Vorgaben und Einschränkungen des § 54a Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) von einer gemeinnützigkeitsrechtlich unbedenklichen Anlage ausgegangen werden kann. Nach dieser Vorschrift durften Versicherungsunternehmen ihr gebundenes Vermögen nur in bestimmten Vermögenswerten anlegen. Die Anlage in Aktien oder Genussrechten oder in Anteilen an Wertpapier- oder Beteiligungssondervermögen unterlag bestimmten Höchstgrenzen. § 54a VAG ist inzwischen aufgehoben. Gleichwohl kann die Vorschrift als Maßstab dienen.

Eine weitere Möglichkeit könnte sein, sich bei der Vermögensanlage an sogenannten mündelsicheren Anlageformen (§ 1807

BGB) zu orientieren. Auch der Vormund hat die Pflicht, eine wirtschaftliche Vermögensanlage mit dem Schutz vor Vermögensverlusten in Einklang zu bringen. Zu den mündelsicheren Anlageformen zählen Sparbücher, Festgelder, Bundes- und Länderanleihen, Sparbriefe und Sparobligationen; Inhaberschuldverschreibungen, Pfandbriefe und Kommunalobligationen hingegen nur, wenn die Mündelsicherheit belegt ist. Da diese konservativen Anlageformen zwar sicher, aber nicht renditestark sind, lässt das BGB nach richterlicher Genehmigung auch eine risikobelastete Anlage, z. B. Aktien, Fondsanteile oder Inhaberschuldverschreibungen, zu. Eine risikobelastete Anlage darf aber das Gesamtvermögen nicht gefährden. Hochspekulative Anlageformen sind ausgeschlossen.

Im Hinblick auf die derzeitigen Turbulenzen an den Finanzmärkten ist zu bedenken, ob die nach § 54 a VAG zulässigen Anlageformen zu hohe Risiken bergen. Eine mögliche Risikobegrenzung könnte darin bestehen, dass der Umfang risikobehafteter Anlagen auf die Höhe der voraussichtlichen jährlichen Erträge aus sicheren Anlageformen beschränkt wird. Selbst ein Totalausfall würde dann durch die übrigen laufenden Erträge ausgeglichen. Da aus Sicherheitsgründen in der Regel Papiere unterschiedlicher Emittenten erworben werden, ist ein Totalausfall dieser Werte unwahrscheinlich. Daher könnte ggf. das Volumen an risikobehafteten Anlageformen auch größer sein als die Summe der Erträge aus sicheren Anlageformen.

### Verluste

Beteiligungsrechte im Finanzanlagevermögen können sowohl Vermögensverwaltung als auch steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sein. Für die folgenden Ausführungen ist die Unterscheidung aber nicht wesentlich.

Da alle Mittel einer steuerbegünstigten Körperschaft für satzungsmäßige Zwecke gebunden sind, können Verluste aus Vermögensverwaltung oder steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben die Gemeinnützigkeit gefährden, wenn der Verlustausgleich aus Mitteln des ideellen Bereichs oder durch Zweckbetriebe erfolgt. Schädliche Verluste im gemeinnützigkeitsrechtlichen Sinne liegen aber nicht vor, solange Verluste aus Vermögensverwaltung durch Erträge aus Vermögensverwaltung innerhalb desselben Wirtschaftsjahres ausgeglichen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist ein Ausgleich über mehrere Wirtschaftsjahre möglich. Gleiches gilt für Gewinne und Verluste aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben. Das gilt nicht für Körperschaften des öffentlichen Rechts, da Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts jeweils als eigenes Steuersubjekt behandelt werden. Ferner ist es nicht zulässig, Gewinne und Verluste aus der Vermögensverwaltung mit solchen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zu verrechnen. Ein steuerschädlicher Verlust liegt aber nicht bereits deshalb vor, weil auf Grund von Kursschwankungen auf Wertpapiere wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten oder einer nachhaltigen Ertragsschwäche von Tochtergesellschaften auf die Beteiligungswerte Abschreibungen vorgenommen werden. Erst wenn der Verlust realisiert wird, ist dieser gemeinnützigkeitsrechtlich schädlich, soweit er nicht durch Gewinne ausgeglichen werden kann.

### Einlagensicherung

Die aktuelle Finanzmarktkrise hat etliche Banken, darunter insbesondere auch halbstaatliche Institute, in erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten bis hin zur Existenzgefährdung gebracht. Dadurch hat die Frage nach der Sicherheit der Finanzanlagen erhebliche Aktualität erfahren. Zur Einlagensicherung haben die deutschen Kreditinstitute Sicherungssysteme aufgebaut. Die Privatbanken haben den Einlagensicherungsfonds der privaten Banken aufgebaut. Demnach sind die Guthaben jedes einzelnen Kunden bis zur Höhe von 30 % des maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der jeweiligen Mitgliedsbank geschützt. Wichtig ist: Der Einlagensicherungsfonds schützt nicht alle über die Bank getätigten Finanzanlagen. Diese Einschränkungen gelten auch für die Institutssicherungssysteme der Sparkassen und Kreditgenossenschaften. Geschützt sind nur Sicht-, Termin- und Spareinlagen und auf den Namen lautende Sparbriefe. Inhaberschuldverschreibungen, Inhabereinzertifikate, Bankanleihen und dergleichen werden nicht geschützt. Neben den Sicherungssystemen der Banken besteht die gesetzliche Anlegerentschädigung, begrenzt auf € 20.000 je Kunde.

### FAZIT

Vermögensverwaltung ist für gemeinnützige Rechtsträger zulässig und geboten. Schwierig ist jedoch die Abwägung zwischen Anlagensicherheit und Renditechancen, da Verluste im Finanzanlagevermögen die Gemeinnützigkeit gefährden können. Ferner ist zu beachten, dass die Einlagensicherungssysteme der Kreditinstitute nur Kundeneinlagen, nicht aber Inhaberschuldverschreibungen, Genussrechte usw. sichern.

### Rainer Rösl

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater  
CURACON GmbH  
Niederlassungsleiter  
Tel. 09 11/9 41 43-6  
rainer.roesl@curacon.de